

Erklärung zur Festlegung des Frauenanteils

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen. Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ist nach § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (soweit vorhanden) festzulegen. Eine Mindestzielgröße ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen; die festzusetzende Zielgröße darf allerdings nicht hinter dem jeweiligen Status Quo zurückbleiben, wenn die Zielgröße auf unter 30 Prozent festgesetzt wird. Die endgültige Wahl in den Aufsichtsrat liegt alleine bei der Hauptversammlung

Festsetzung des Frauenanteils für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Turbon AG besteht gemäß § 10 der Satzung aus sechs Mitgliedern, sofern die Regelungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ("DrittelbG") Anwendung finden. Findet das DrittelbG keine Anwendung, besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern. Zurzeit besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern.

Die Hauptversammlung vom 27. August 2021 hat die drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt. Zurzeit sind zwei Mitglieder des Aufsichtsrates männlich und ein Mitglied des Aufsichtsrats ist weiblich.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29. April 2022 als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 28. April 2027 einen Anteil von mindestens einem Mitglied (d.h. einem Drittel seiner Mitglieder) festgelegt.

Festsetzung des Frauenanteils für den Vorstand

Der Vorstand der Turbon AG besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zurzeit besteht er aus einer männlichen Person. Sollte in Zukunft wieder eine Erweiterung anstehen oder das derzeitige Vorstandsmitglied ausscheiden, werden bei der Besetzung der Position sowohl weibliche als auch männliche Kandidaten gesucht und ggfs. angesprochen werden. Die endgültige Auswahlentscheidung des Aufsichtsrates wird sich alleine an der Eignung für die Position orientieren.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29. April 2022 als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand für den Zeitraum bis zum 28. April 2027 einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

Festsetzung des Frauenanteils für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes

Die Turbon AG ist eine Holdinggesellschaft. Eine ausgeprägte Hierarchie, wie sie der Gesetzgeber zu § 76 Abs. 4 AktG vor Augen hatte, existiert bei der Turbon AG nicht. Eine erste und zweite Führungsebene gibt es nicht. Die Turbon AG verfügt derzeit über vier Mitarbeiter, von denen derzeit zwei weiblich und zwei männlich sind. Derzeit ist weder eine Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter noch ein Austausch von Mitarbeitern geplant. Die Auswahl der Mitarbeiter orientierte sich alleine an der Eignung zur Besetzung der jeweiligen Position. Dieses soll auch in Zukunft so gehandhabt werden.

Der Vorstand am 29. April 2022 als Zielgröße für die Führungsebenen unterhalb des Vorstandes für den Zeitraum bis zum 28. April 2027 einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

Hattingen, im April 2022